

Neuigkeiten

Anfang März bis Mitte Mai 2016

I. Rechtsetzung

1. Inkraftsetzung

- Das **Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23. Juni 1979 (SR 0.451.46)** erhielt eine neue Fassung ab dem 8. Februar 2016 betreffend Anhang I (gefährdete wandernde Arten) sowie Anhang II (wandernde Arten, für die Abkommen zu schliessen sind) (AS 2016 777).
- Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 11. März 2016 die **Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken vom 11. März 2016 (VKSWk; SR 730.014.1)** verabschiedet. Diese Verordnung regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten, die aufgrund betrieblicher Auswirkungen von Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und nach Art. 10 des Fischereigesetzes (BGF) entstehen, die Zusicherung der Entschädigung für solche Kosten sowie die Auszahlung der Entschädigung für solche Kosten. Die Verordnung ist am 1. April 2016 in Kraft getreten (AS 2016 957).
- Die **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610)** erfuhr am 23. März 2016 folgende Veränderungen: Der Bundesrat hat die revidierte Verordnung genehmigt und auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Die Änderungen sind technischer Natur und betreffen in erster Linie die Begleitscheinpflicht für bestimmte andere kontrollpflichtige Abfälle. Per 1. Juli 2017 wird zudem die elektronische Übermittlung von Meldungen über grenzüberschreitende Abfalltransporte eingeführt (AS 2016 1117).

- Die **Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)** erfuhr am 23. März 2016 Änderungen betreffend ihre Beilagen 1 und 3: Das UVEK hat die Departementsverordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen angepasst. Die Änderungen treten am 1. Juli 2016 in Kraft (AS 2016 1125).
- Die **Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710)** erfuhr am 23. März 2016 folgende Veränderungen: Die Verordnung wurde an Urteile des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004 (BGer Nr. 1A.184/2003) und 15. November 2011 (BGer 1C_172/2011) angepasst. Das Bundesgericht befand, dass die Strahlung von alten Hochspannungsleitungen weniger streng begrenzt werde als jene von neuen Anlagen. Neu müssen alte Anlagen bei gewissen Umbauten oder betrieblichen Änderungen strengere vorsorgliche Emissionsbegrenzungen erfüllen als bisher. Zudem werden Bestimmungen zur Emissionsbegrenzung bei Hochspannungsleitungen, elektrischen Unterwerken und Eisenbahnanlagen präzisiert. Schliesslich werden die Bestimmungen zu elektrischen Hausinstallationen auf Grundsätzliches reduziert. Für die technischen Details wird neu auf die Niederspannungsinstallationsnorm verwiesen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2016 in Kraft (AS 2016 1135).
- Die **Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung; SR 641.711)** erfuhr am 7. April 2016 gestützt auf Art. 135 Buchstabe c CO₂-Verordnung eine Änderung betreffend das durchschnittliche Leergewicht (Anhang 5, Ziff. 3 neuer Eintrag für das Jahr 2015). Die Änderung ist am 1. Mai 2016 in Kraft getreten (AS 2016 1161).

2. Referendumsfrist

- Das **Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)** erfuhr am 18. März 2016 Änderungen u. a. betreffend die Arbeitssicherheit, Massnahmen des Bundes gegen Schäden verursacht durch Naturereignisse und Schadorganismen, Vorkehrungen zum Klimawandel sowie die Holzförderung. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum, welches am 7. Juli 2016 abläuft (BBl 2016 2117).

3. Bundesbeschluss

- **Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 22. Mai 2001 (POP Konvention; SR 0.814.03)**, Beschluss Nr. SC-6/13 der Vertragsparteienkonferenz zur Aufnahme von Hexabromcyclododecan: Die Vertragsparteienkonferenz beschloss Anlage A des Stockholmer Übereinkommens gemäss Beilage anzunehmen (AS 2016 1033).

4. Botschaften und Berichte des Bundesrates

- **Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und der Anlage I–V zum Protokoll vom 4. März 2016 (BBI 2016 2147) sowie Bundesbeschluss (BBI 2016 2171) und Umweltschutzprotokoll (BBI 2016 2177):** Das Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag und zu den Anlagen zum Protokoll soll ratifiziert werden; Teil der Vorlage ist auch der entsprechende Umsetzungserlass in Form eines Bundesgesetzes. Die Stärkung des Umweltschutzes in der Antarktis und die Möglichkeit, Forschung und Tourismus in dieser Region mitzugestalten, sind im Interesse des Forschungs- und Werkplatzes Schweiz.
- **Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der GPK-N betreffend Sicherung landwirtschaftlichen Kulturlandes vom 20. November 2015 (BBI 2016 3593).**
- **Parlamentarische Initiative Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. Januar 2016, Stellungnahme des Bundesrates vom 13. April 2016:** Wer Abfall liegenlässt, anstatt ihn korrekt zu entsorgen – wer also Littering betreibt –, soll künftig in der ganzen Schweiz mit einer einheitlichen Busse bestraft werden können. Die Umsetzung dieser neuen Bestimmung würde auf kantonaler Ebene erfolgen. Der Bundesrat unterstützt eine von der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes und hat an seiner Sitzung vom 13. April 2016 die entsprechende Stellungnahme verabschiedet. Die Gesetzesänderung soll mit der laufenden Revision der Ordnungsbussengesetzgebung koordiniert werden (BBI 2016 3823).

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

1. Bund

Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Export von Konsumgütern – Gebrauchtware oder Abfall? Nützliche Hinweise für Händler, Transporteure und Hilfswerke, 2. aktualisierte Ausgabe, April 2016; Erstausgabe 2011, Reihe Umwelt-Diverses, Nr. UD-1042, 2016** (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Das Merkblatt gibt Hinweise zur Unterscheidung zwischen Abfall und Gebrauchtware und enthält praktische Tipps zur Einhaltung der massgebenden Umweltvorschriften. Es richtet sich vor allem an Händler, Transporteure und Hilfswerke.
- **Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, Anforderungen und Verfahren. 2. aktualisierte Ausgabe, April 2016; Erstausgabe 2014, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1405, 2016** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die BAFU-Mitteilung «Abgeltungen bei der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten» dient der Unterstützung der kantonalen Fachstellen als Gesuchsteller für Abgeltungen des Bundes und fasst die wesentlichen Anforderungen und Verfahrensschritte zusammen.
- **Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1614, 2016** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Markierungshandbuch Schweizer Schutzgebiete legt die Grundlage für eine national einheitliche Markierung der Schweizer Schutzgebiete. Im Fokus steht die Sichtbarmachung der Schutzgebiete der Ökologischen Infrastruktur und die Kommunikation der relevanten Verhaltensregeln für die Besucherinnen und Besucher. Die Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller erläutert die Bausteine des Markierungssystems und beinhaltet die Vorgaben für die Gestaltung der verschiedenen Gebietsmarkierungs- und Besucherinformationstafeln.

- **Bauvorhaben und belastete Standorte. Ein Modul der Vollzugshilfe «Allgemeine Altlastenbearbeitung», Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1616, 2016** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): In der Schweiz existieren rund 38000 Standorte, die im Sinne der Altlasten-Verordnung durch Abfälle belastet sind. Diese beinhalten Ablagerungsstandorte, Betriebsstandorte wie auch Unfallstandorte. Die Gesamtfläche der belasteten Standorte in der Schweiz umfasst jene des Kantons Zug, wobei rund die Hälfte der Standorte in einer Bauzone und meist gleichzeitig auch unterhalb von bestehenden Gebäuden liegt. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind durchaus möglich und auch erwünscht. Dabei gilt es, die in dieser Publikation aufgeführten Bedingungen und Verfahrensschritte zu beachten.
- **Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung. Arbeitsgrundlage für Hochwasserschutzprojekte, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-1606, 2016** (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Publikation stellt einen Prozess vor, wie das angestrebte Sicherheitsniveau in einem konkreten Hochwasserschutzprojekt erreicht werden kann. Für jede Prozessphase werden die zentralen Fragestellungen aufgeführt, welche für die Festlegung des anzustrebenden Sicherheitsniveaus zu beantworten sind. Einen wichtigen Teil des Berichtes bilden Erfahrungen, welche aus den untersuchten Fallstudien gewonnen wurden. Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Fachpersonen, welche in Kantonen, Gemeinden und Privatwirtschaft für die Planung von Hochwasserschutzprojekten zuständig sind.
- **Forschungskonzept Umwelt für die Jahre 2017–2020. Schwerpunkte, Forschungsbereiche und prioritäre Forschungsthemen, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-1609, 2016** (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Umweltforschung bildet eine wichtige Grundlage für eine wirksame und effiziente Umwelt- und Ressourcenpolitik und leistet einen Beitrag bei der Früherkennung von Umweltproblemen sowie bei der Entwicklung von umwelt- und ressourcenschonenden Technologien. Die Umweltforschung des BAFU konzentriert sich auf praxisnahe Projekte, deren Ergebnisse von Politik und Verwaltung direkt für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Das Forschungskonzept Umwelt 2017–2020 zeigt die vier Schwerpunkte und die 21 Forschungsbereiche des BAFU mit ihrem konkreten Forschungsbedarf auf.

- **Hydrologisches Jahrbuch der Schweiz 2015. Abfluss, Wasserstand und Wasserqualität der Schweizer Gewässer, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-1617, 2016** (nur PDF-Version vorhanden): Das «Hydrologische Jahrbuch der Schweiz» wird vom BAFU herausgegeben und liefert einen Überblick über das hydrologische Geschehen auf nationaler Ebene. Es zeigt die Entwicklung der Wasserstände und Abflussmengen von Seen, Fließgewässern und Grundwasser auf und enthält Angaben zu Wassertemperaturen sowie zu physikalischen und chemischen Eigenschaften der wichtigsten Fließgewässer der Schweiz. Die meisten Daten stammen aus Erhebungen des BAFU.

2. Kantone

- **Quell-Lebensräume. Inventar und Revitalisierungspotenzial im Kanton Bern, AWA Amt für Wasser und Abfall, Bau- Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Bern 2016.**

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- **BRUNNER MICHEL/ALKAN MURAT, Freileitung oder Erdkabel?: Wie wird entschieden?, unter besonderer Berücksichtigung des Durchleitungsrechts und der Entschädigung, Blätter für Agrarrecht Jg. 49(2015), H. 3/3, S. 165–177, ISSN 2270000533138.**
- **CARREL MATTHIEU, Le régime du sous-sol en droit suisse, Planification – Exploitation – Construction, Schulthess Verlag, Zürich 2015, ISBN 978-3-7255-7159-8.**
- **HETTICH PETER/JANSEN LUC/NORER ROLAND, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Schulthess Verlag, Zürich 2016, ISBN 978-3-7255-7325-7.**
- **HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/OSWALD DIANA, Rechtliche Behandlung der Erdwärme: Parallelen zum Grundwasser, ZBJV 152/2016, S. 149–165, ISSN 0044-2127.**
- **KRATZ BRIGITTA/MERKER MICHAEL/TAMI RENATO/ RECHSTEINER STEFAN/FÖHSE KATHRIN (Hrsg.), Kommentar zum Energierecht, Editions Weblaw, Bern 2016, ISBN 978-3-906836-13-3.**

- SAPUTELLI MAJA, Lärmkonflikten vorbeugen, PBG 2015/4, S. 5–20, ISSN 2270000541881.
- WEBER ROLF, Energy law in Switzerland, 2. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2016, ISBN 978-3-7272-7766-5.

IV. *Varia*

- Der Bundesrat hat am 13. April 2016 den **Bericht «Erweiterung des Wassernutzungsrechts mit Zusatzkonzessionen»** gutgeheissen. Fazit des Berichts ist, dass das Wasserrechtsgesetz (WRG) die Anpassung von Nutzungsrechten von Wasserkraftwerken während laufender Konzessionsdauer durch die Erteilung einer Zusatzkonzession nicht explizit regelt, aber auch nicht ausschliesst. Da bereits bisher in einigen Kantonen und bei internationalen Anlagen Zusatzkonzessionen verliehen wurden, könnte eine bundesgesetzliche Verankerung der Zusatzkonzession zur Rechtssicherheit und einer Harmonisierung der heutigen Praxis beitragen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.news.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 13.04.2016.
- Der Bundesrat hat am 20. April 2016 den **Bericht «Grüne Wirtschaft – Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz»** des UVEK zur Kenntnis genommen. Demnach will der Bund bestehende Initiativen fördern, weiterhin das Engagement von Unternehmen und Gesellschaft unterstützen sowie Informationen und Grundlagen besser nutzbar machen, um die Potenziale zur Ressourcenschonung auszuschöpfen. Der Bundesrat versteht unter einer Grünen Wirtschaft eine Wirtschafts- und Konsumweise, welche die Knappheit begrenzter Ressourcen und die Regenerationsfähigkeit erneuerbarer Ressourcen berücksichtigt, die Ressourceneffizienz verbessert und damit die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und die Wohlfahrt insgesamt stärkt. Der Bericht zieht eine Bilanz der Umsetzung des Aktionsplans Grüne Wirtschaft vom 8. März 2013. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 20.04.2016.